

Ausführungsbestimmung über die Gewährung von Förderbeiträgen und Erfolgsprämien aus dem „Grundlagenforschungsfonds der Universität St.Gallen“ für den Anschub von Forschungsprojekten

vom 1. Februar 2016

Die Forschungskommission der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen vom 8. Dezember 2015

als Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt

- die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem "Grundlagenforschungsfonds" für die Vorbereitung eines Projektantrags;
- die Vergabe von Erfolgsprämien aus dem "Grundlagenforschungsfonds" bei Zusprache einer Projektförderung durch den Schweizerischen Nationalfonds.

I Förderbeiträge

Art. 2 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt sind folgende der Universität St.Gallen angehörige Personengruppen:

- Ordentliche Professorinnen und Ordentliche Professoren;
- Ständige Dozierende sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die eine erfolgreiche Forschungstätigkeit vorweisen und in der Lage sind, ein Forschungsprojekt in eigener Verantwortung und unter Anleitung der darin beschäftigten Mitarbeitenden durchzuführen.

Art. 3 Anforderungen

¹ Gefördert wird die Ausarbeitung eines Projektantrags für ein grösseres Forschungsprojekt in der Grundlagenforschung, der bei einer nationalen oder internationalen Forschungsförderorganisation eingereicht werden soll.

Art. 4 Beantragbare Kosten

¹ Es können ganz oder teilweise die Kosten beantragt werden, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Projektantrags budgetiert werden. Hierzu zählen

- Personal- und Sozialversicherungskosten der Projekt-Mitarbeitenden nach den üblichen Gehaltsklassen der Universität St.Gallen (F4 für Doktorierende, F8 für Postdoktorierende) und üblichen Beschäftigungsumfängen der Universität St.Gallen (max. 70% für Doktorierende, 75% für Postdoktorierende);
- Spesen für Workshops bzw. Reisen, die zur Abstimmung mit Kooperationspartnern im Projekt unentbehrlich sind und andere projektbezogene Kosten.

² Nicht übernommen werden das Salär der Gesuchstellenden, Konferenzspesen und Publikationskosten.

³ Förderbeiträge werden in Höhe von maximal CHF 40'000 für maximal 12 Monate vergeben.

⁴ Förderbeiträge werden nicht rückwirkend vergeben.

Art. 5 Antragstellung

¹ Anträge werden anlässlich der regulären Sitzungen der Forschungskommission begutachtet. Es gelten die bekanntzugebenden Einreichfristen.

² Anträge sind mittels Antragsformular auf research@unisg.ch einzureichen. Beizulegen sind folgende Dokumente:

- Forschungsplan;
- Lebenslauf der Mitarbeitenden;
- Publikationsliste der Mitarbeitenden;
- Kopien der Diplom- und Promotionszeugnisse der Mitarbeitenden;

- Publikationsliste der Gesuchstellenden.

Art. 6 Evaluation

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung und Entscheidung ist die Forschungskommission der Universität St.Gallen zuständig.

² Für die wissenschaftliche Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Erfolgswahrscheinlichkeit des zu erstellenden Projektantrags.

Art. 7 Beitragszahlung

¹ Bei positiver Entscheidung durch die Forschungskommission wird eine Projektkostenstelle am Lehrstuhl oder Institut der Gesuchstellenden eröffnet, auf die der zugesprochene Betrag angewiesen wird.

² Die Projektkostenstelle wird von den Gesuchstellenden selbst verwaltet.

Art. 8 Pflichten der Beitragsempfängenden

¹ Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu Informations-, Hinterlegungs- und Berichtspflichten gemäss dem „Reglement über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St.Gallen“¹.

² Die Beitragsempfängenden sind insbesondere verpflichtet, einen Projektantrag bei der entsprechenden Forschungsförderorganisation innerhalb eines Jahres nach Ende der Anschubfinanzierung einzureichen. Andernfalls sind die Beitragsempfängenden aufgefordert, sich vor der Forschungskommission zu erklären. Erfolgt keine Einreichung bzw. wertet die Forschungskommission die abgegebene Erklärung als nicht ausreichend, so kann das persönliche Antragsrecht beim GFF für bis zu 5 Jahre ausgesetzt werden.

II Erfolgsprämien bei SNF-Projekten

Art. 9 Voraussetzung

¹ Die Zahlung der Erfolgsprämie erfolgt nach Zusprache eines Projekts (Kategorien Projektförderung und Programmförderung) durch den Schweizerischen Nationalfonds.

Art. 10 Prämienhöhe

¹ Die Prämie beträgt 25% der Projektgesamtsumme, maximal jedoch 40'000 CHF.

² Bei Kooperationsprojekten bildet der HSG-Anteil die Berechnungsbasis.

Art. 11 Prämienzahlung

¹ Nach positiver Zusprache durch den SNF wird die Erfolgsprämie ohne zusätzliche Gesuchstellung automatisch auf die Stammkostenstelle der SNF-Beitragsempfängerin bzw. des SNF-Beitragsempfängers gebucht.

Art. 12 Verwendungszweck

¹ Die Verwendung der Prämie steht der SNF-Beitragsempfängerin bzw. dem SNF-Beitragsempfänger grundsätzlich frei, muss aber für Grundlagenforschung eingesetzt werden.

¹ Erlassen vom Senatsausschuss am 8. Dezember 2015.